

Allgemeine Beratungsbedingungen

Exportwirtschaft ICS GmbH, Hanauer Landstraße 291 B, 60314 Frankfurt am Main

Für Beratungs- und Zolldienstleistungen der Exportwirtschaft ICS GmbH gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Exportwirtschaft ICS solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ihre Leistungen trotz Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos durchführt. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen ebenso der Schriftform wie der Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Diese AGB gelten für alle künftigen Aufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 1 Auftragserteilung, Vertragsgegenstand

1. Der Beratungsvertrag kommt mit Eingang der Auftragsbestätigung der Exportwirtschaft ICS beim Auftraggeber zustande.
2. Vertragsgegenstand ist die Erbringung von dienstvertraglichen Beratungsleistungen nach Maßgabe des Angebotes der Exportwirtschaft ICS sowie der nachfolgenden Allgemeinen Beratungsbedingungen.

§ 2 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Exportwirtschaft ICS alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle zur Erbringung der Beratungsleistung notwendigen Informationen erteilt werden, und sie von allen relevanten Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Exportwirtschaft ICS bekannt werden.
2. Auf Verlangen der Exportwirtschaft ICS hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen, soweit hierüber durch die Exportwirtschaft ICS eine Protokollierung angefertigt und vorgelegt wurde.
3. Der Auftraggeber versichert ausdrücklich, über hinreichendes eigenes Fachwissen zollfachlicher Art zu verfügen, welches es ihm ermöglicht, eine Überprüfung etwaiger Abgabenbescheide vor dem Hintergrund des vereinbarten Beratungsergebnisses vorzunehmen. Dem Auftraggeber obliegt im Fall von Anhaltspunkten für eine diesbezügliche Unrichtigkeit des Abgabenbescheides die rechtswahrende, fristgemäße Einlegung von Rechtsbehelfen sowie die unverzügliche Benachrichtigung der Exportwirtschaft ICS.

§ 3 Zolltarifliche Einreihung

1. Sofern vom Auftraggeber separat beauftragt, führt Exportwirtschaft ICS eine unverbindliche zolltarifliche Einreihung von Waren durch. Hierbei werden einzelnen Artikeln Zolltarifnummern zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt aufgrund von Informationen, die Exportwirtschaft ICS zu diesem Artikel oder Material vorliegen. Für eine korrekte zolltarifliche Einreihung verpflichtet sich der Auftraggeber, Exportwirtschaft ICS Informationen insbesondere zu Verwendungszweck, Materialien oder Beschaffenheit des jeweiligen Artikels in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (z.B. in Form von Datenblättern oder technischer Spezifikationen).
2. Sofern die Zollbehörden eine von Exportwirtschaft ICS vorgenommene zolltarifliche Einreihung von Waren als unrichtig ansehen, kann dies

- zu Steuernachforderungen führen, die vom Auftraggeber zu tragen sind. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Zahlungen, die aufgrund solcher Nachforderungen zu leisten sind, die Zuweisung einer eventuellen unrichtigen Zolltarifnummer durch Exportwirtschaft ICS nicht ursächlich und Exportwirtschaft ICS für derartige Zahlungen folglich nicht haftbar ist; vielmehr handelt es sich um Zahlungen, die ohnehin aufgrund der richtigen zolltariflichen Einreihung des Artikels an die Zollbehörden zu zahlen gewesen wären.
 - zu Bußgeldern führen. Soweit gegen Exportwirtschaft ICS oder ihre Mitarbeiter¹ Bußgelder wegen fehlerhafter oder fehlender Tarifierung verhängt werden, stellt der Auftraggeber Exportwirtschaft ICS und ihre Mitarbeiter von diesen Bußgeldern frei.
3. Eine verbindliche Auskunft über die zolltarifliche Einreihung von Waren kann der Auftraggeber bei den zuständigen Zollbehörden beantragen.

§ 4 Leistungsänderungen

1. Die Exportwirtschaft ICS ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern der Exportwirtschaft ICS dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten und hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Exportwirtschaft ICS mit dem Auftraggeber bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab.
2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Exportwirtschaft ICS oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich erweitertem Auftragsumfang, Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Auftraggeber keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führt die Exportwirtschaft ICS in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers im ursprünglichen Umfang fort.

§ 5 Zeit und Ort der Leistungserbringung, Unterbeauftragung

1. Die mit der Leistungserbringung betrauten Mitarbeiter der Exportwirtschaft ICS bestimmen ihren Arbeitsort und ihre Arbeitszeit eigenverantwortlich.
2. Der Exportwirtschaft ICS ist es gestattet, sich zur Erbringung der vertraglichen Leistung und unbeschadet ihrer eigenen Haftung der Dienste Dritter (Subunternehmer) als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Der Auftraggeber ist zur Ablehnung des Subunternehmers im Falle des Vorliegens wichtiger Gründe berechtigt. Exportwirtschaft ICS ist jedoch im Falle der Einschaltung von Subunternehmern verpflichtet, diese gleichlautenden Verpflichtungen dieses Vertrages aufzuerlegen, insbesondere hinsichtlich sämtlichen Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtungen.

Die Haftung gegen die Subunternehmer der Exportwirtschaft ICS ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Auftraggeber willigt ein, alle Ansprüche aus dieser Vertragsbeziehung ausschließlich gegenüber der Exportwirtschaft ICS geltend zu machen, welche nach Maßgabe von § 9 haftet. Den Subunternehmern und deren Mitarbeitern wird das Recht eingeräumt, sich auf die Haftungsfreistellung dieses Absatzes zu berufen, soweit nicht zwischen Auftraggeber und dem jeweiligen Subunternehmer ein gesonderter Beratungsvertrag geschlossen wurde.

§ 6 Berichterstattung, Hinweispflicht

1. Die Exportwirtschaft ICS erstattet dem Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über die laufende Arbeit und deren Ergebnisse. Die Berichterstattung kann nach Wahl der Exportwirtschaft ICS einmalig oder entsprechend dem Arbeitsfortschritt in Form von Zwischenberichten erfolgen.

¹ Der Begriff „Mitarbeiter“ und andere im Folgenden verwendete männliche Formen werden neutral für Frauen und Männer gebraucht.

2. In jedem Fall ist die Exportwirtschaft ICS verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens zum Auftragsende einen Abschlußbericht schriftlich zu erstatten. Soweit die Erstellung von Dokumenten Gegenstand der Leistungserbringung ist, wird vom Erfordernis eines Abschlußberichts abgesehen.
3. Nach Ablauf von 2 Wochen gehen der Auftraggeber und die Exportwirtschaft ICS einvernehmlich davon aus, dass der/die übergebene/n Bericht/e nicht zu beanstanden ist/sind.
4. Die Weitergabe des Berichtes/der Berichte oder sonstige Ergebnisse und beruflicher Äußerungen aus der Beratung der Exportwirtschaft ICS an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Exportwirtschaft ICS. Von diesem Zustimmungserfordernis ausgenommen sind mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen, soweit er an diesen direkt oder indirekt mit mindestens 50% beteiligt ist.
5. Soweit bei der Bearbeitung des der Exportwirtschaft ICS erteilten Beratungsauftrags für Exportwirtschaft ICS offensichtlich wird, dass rechtlich oder steuerlich relevante Sachverhalte außerhalb des erteilten Beratungsauftrages einer gesonderten Prüfung bedürfen, macht Exportwirtschaft ICS den Auftraggeber hierauf aufmerksam. Exportwirtschaft ICS ist jedoch ohne gesonderten Auftrag nicht zur Überprüfung verpflichtet, ob weitere rechtliche oder steuerliche Fragestellungen bestehen und einer gesonderten Überprüfung bedürfen.

§ 7 Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen

1. Rechte am Arbeitsergebnis gehen nach näherer Absprache auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber erhält jedoch in jedem Fall ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen seines Geschäftsbetriebs.
2. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, stehen der Exportwirtschaft ICS unter Wahrung ihrer Geheimhaltungsverpflichtung, alle Rechte an und aus dem Arbeitsergebnis zu.

§ 8 Schweigepflicht, Datenschutz, Kommunikation

1. Die Exportwirtschaft ICS ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen/deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber die Exportwirtschaft ICS von dieser Schweigepflicht entbindet. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Erbringung der geschuldeten Leistung bestehen.
2. Die Exportwirtschaft ICS ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen zu erheben, zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen und zu speichern. Bei Einschaltung Dritter hat die Exportwirtschaft ICS deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.
3. Der Exportwirtschaft ICS ist es gestattet, jederzeit unter freier Wahl des Mediums (E-Mail, Fax, Brief,...) zu kommunizieren. Exportwirtschaft ICS macht darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sind. Besonders E-Mails können von Dritten wie eine Postkarte gelesen werden. Ferner macht Exportwirtschaft ICS darauf aufmerksam, dass E- Mails im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung grundsätzlich dem Datenzugriff gem. § 147 Abs.6 AO unterliegen.

§ 9 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

1. Die Exportwirtschaft ICS verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dateien o.ä. sind während der Dauer des Vertrages auf schriftliche Anforderung - nach Erfüllung der Leistung - unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

2. Die Exportwirtschaft ICS ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personen-bezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 10 Haftung, Freistellung und Geltendmachungsfrist

1. Die Exportwirtschaft ICS haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden jeweils im Verhältnis zu anderen Schadensursachen.
Die Haftung der Exportwirtschaft ICS ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung des Gesellschafters sowie des Geschäftsführers ist ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen, soweit kein Vorsatz gegeben ist.
2. Von Ansprüchen in- oder ausländischer Zollbehörden, die gegen Exportwirtschaft ICS geltend gemacht werden, deren Befriedigung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen im Innenverhältnis der Parteien jedoch dem Auftraggeber obliegt, stellt der Auftraggeber Exportwirtschaft ICS auf erstes Anfordern frei.
3. Die Haftung der Exportwirtschaft ICS aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit vorbehaltlich der obigen Regelung gem. Ziff. 1 auf 1.000.000 € beschränkt. Auf Wunsch des Auftraggebers weist die Exportwirtschaft ICS eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung nach. Auf Wunsch und nach Absprache mit dem Auftraggeber schließt die Exportwirtschaft ICS für den erteilten Beratungsauftrag eine erweiterte Haftpflichtversicherung ab. Der hierfür zu entrichtende Versicherungsbeitrag wird gegenüber dem Auftraggeber als Aufwendungsersatz abgerechnet.
4. Die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben kann nur auf der Grundlage der Information des Auftraggebers erfolgen. Eine umfassende Ermittlung weiterer als der genannten Umstände ist in diesem Rahmen nicht möglich. Eine Haftung für Folgen aufgrund nicht mitgeteilter Informationen ist daher ausgeschlossen.
5. Für mündliche Auskünfte haftet Exportwirtschaft ICS nur, soweit diese seitens Exportwirtschaft ICS schriftlich bestätigt wurden.
6. Bei Änderung der Rechtslage nach Beendigung des Auftrages besteht keine Verpflichtung, den Auftraggeber von sich aus darauf oder auf sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
7. Schadensersatzansprüche können nur innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung vom Schaden und anspruchsbegründenden Ereignissen, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach Entstehung des Anspruches oder innerhalb von drei Jahren nach Auftragsbeendigung geltend gemacht werden (Ausschlussfristen). Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 11 Auftragsdauer

Der Beratungsauftrag endet mit Übergabe der nicht beanstandeten Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 12 Vergütung

Es gelten die **allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen** der Exportwirtschaft ICS GmbH.

§ 13 Aufwendungsersatz

1. Der Auftraggeber erstattet der Exportwirtschaft ICS folgende im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfallenden erforderlichen Aufwendungen. Zu einem diesbezüglichen Nachweis ist die Exportwirtschaft ICS auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers hin verpflichtet.
2. Zum Ersatz aller sonstigen Aufwendungen der Exportwirtschaft ICS ist der Auftraggeber verpflichtet, soweit die Aufwendungen zur Erbringung der vertraglichen Leistung notwendig und angemessen sind und diese im Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vorhersehbar waren. Die Exportwirtschaft ICS ist wiederum zum ordnungsgemäßen Nachweis der Aufwendungen verpflichtet.

§ 14 Sonstiges

1. Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle gegenseitigen Leistungspflichten der Vertragsparteien aus diesem Vertrag erfüllt.
2. Für die Versteuerung der Vergütung hat die Exportwirtschaft ICS selbst zu sorgen.
3. Auftraggeber und Exportwirtschaft ICS sind sich darüber einig, dass mit der Erfüllung des Beratungsauftrags kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird, auch wenn Mitarbeiter der Exportwirtschaft ICS über einen längeren Zeitraum in den Räumlichkeiten des Auftraggebers seine/ihre Tätigkeit/-en verrichtet/-n und in diesem Rahmen den Weisungen des Auftraggebers unterliegen sollten. Die Exportwirtschaft ICS sichert ausdrücklich zu, dass ihre Mitarbeiter auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für den Auftraggeber tätig sind.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Beratungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Beratungsbedingungen unwirksam, so wird im Übrigen dadurch deren Gültigkeit nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
4. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Beratungsbedingungen und dem erteilten Beratungsauftrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.

Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Frankfurt am Main. Vorsorglich wird hiermit jedoch für den Fall der Eröffnung des ordentlichen Rechtsweges als Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.